



## Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-470/16**

**North East Pylon Pressure Campaign Ltd**

**und**

**Maura Sheehy**

**gegen**

**An Bord Pleanála u. a.**

(Vorabentscheidungsersuchen des High Court [Irland])

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Recht der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit auf ein Überprüfungsverfahren – Verfrühter Rechtsbehelf – Begriffe des nicht übermäßig teuren Verfahrens und der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, für die die Bestimmungen der Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten – Anwendbarkeit des Übereinkommens von Aarhus“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. März 2018

- Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 2011/92 – Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit – Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens – Umfang – Antrag auf Zulassung der Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, der im Rahmen eines Verfahrens gestellt wird, das zur Genehmigung eines Entwicklungsvorhabens führen kann – Einbeziehung*  
*(Richtlinie 2011/92 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 Abs. 4)*
- Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 2011/92 – Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit – Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens – Umfang – Erfordernis, das nur auf die Kosten begrenzt ist, die auf den Teil des Rechtsbehelfs entfallen, der sich auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Richtlinie 2011/92 stützt – Folgen*  
*(Richtlinie 2011/92 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 Abs. 4)*
- Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Auslegung eines von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in Ausübung einer geteilten Zuständigkeit geschlossenen völkerrechtlichen Vertrags – Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) – Einbeziehung*  
*(Art. 267 AEUV; Übereinkommen von Aarhus; Beschluss 2005/370 des Rates)*

4. *Internationale Übereinkünfte – Abkommen der Union – Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) – Bestimmungen dieses Übereinkommens über den Zugang zu Gerichten – Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens – Umfang – Antrag auf Zulassung der Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, der im Rahmen eines Verfahrens gestellt wird, das zur Genehmigung eines Entwicklungsvorhabens führen kann – Einbeziehung*

*(Übereinkommen von Aarhus, Art. 9 Abs. 3 und 4; Beschluss 2005/370 des Rates)*

5. *Internationale Übereinkünfte – Abkommen der Union – Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) – Bestimmungen dieses Übereinkommens über den Zugang zu Gerichten – Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens – Umfang – Kosten, die auf den Teil des Rechtsbehelfs entfallen, der sich auf das nationale Umweltrecht stützt – Einbeziehung – Unmittelbare Wirkung – Fehlen – Pflicht zur Auslegung im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht*

*(Übereinkommen von Aarhus, Art. 9 Abs. 3 und 4; Beschluss 2005/370 des Rates)*

6. *Internationale Übereinkünfte – Abkommen der Union – Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) – Bestimmungen dieses Übereinkommens über den Zugang zu Gerichten – Richtlinie 2011/92 – Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit – Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens – Abweichung von diesem Erfordernis bei einem mutwilligen oder rechtsmissbräuchlichen Rechtsbehelf oder wenn zwischen dem behaupteten Verstoß gegen das nationale Recht und der Schädigung kein Zusammenhang besteht – Unzulässigkeit*

*(Übereinkommen von Aarhus, Art. 9 Abs. 4; Richtlinie 2011/92 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 11 Abs. 4; Beschluss 2005/370 des Rates)*

1. Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, für ein Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats wie das des Ausgangsverfahrens gilt, durch das geklärt wird, ob ein Rechtsbehelf während eines Verfahrens zur Genehmigung eines Entwicklungsvorhabens zugelassen werden kann. Dies gilt erst recht, wenn der Mitgliedstaat nicht festgelegt hat, in welchem Verfahrensstadium die Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich ist.

(vgl. Rn. 34, Tenor 1)

2. Rügt ein Rechtsbehelfsführer einen Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten und zugleich einen Verstoß gegen andere Bestimmungen, gilt das in Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 vorgesehene Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, nur für die Kosten, die auf den Teil des Rechtsbehelfs entfallen, der sich auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung stützt.

Werden, wie dies bei dem Antrag auf Zulassung, der zum Kostenfestsetzungsverfahren im Ausgangsverfahren geführt hat, der Fall ist, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen ein unter die Richtlinie 2011/92 fallendes Verfahren rechtliche Erwägungen auf der Grundlage der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Argumenten anderer Art vermengt, ist es Sache des nationalen

Gerichts, nach Billigkeitsgesichtspunkten und gemäß den anwendbaren nationalen Verfahrensmodalitäten zwischen den mit den beiden Arten von Argumenten jeweils in Verbindung stehenden Kosten zu unterscheiden, um zu gewährleisten, dass das Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens bei dem Teil des Rechtsbehelfs zum Tragen kommt, der auf den Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung beruht.

(vgl. Rn. 43, 44, Tenor 2)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 46)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 47-51)

5. Art. 9 Abs. 3 und 4 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, für den Teil eines Rechtsbehelfs, der von diesem Erfordernis, wie es sich nach der Richtlinie 2011/92 aus der Antwort in Nr. 2 des vorliegenden Tenors ergibt, nicht erfasst wäre, gilt, soweit der Rechtsbehelfsführer damit die Beachtung des nationalen Umweltrechts sicherstellen wollte. Diese Bestimmungen haben keine unmittelbare Wirkung, doch ist es Sache des nationalen Gerichts, das nationale Verfahrensrecht so auszulegen, dass es so weit wie möglich mit diesen im Einklang steht.

Wenn die Anwendung des nationalen Umweltrechts in Frage steht, insbesondere bei der Durchführung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse im Sinne der Verordnung Nr. 347/2013, ist es folglich Sache des nationalen Gerichts, sein nationales Verfahrensrecht so auszulegen, dass es so weit wie möglich mit den in Art. 9 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus niedergelegten Zielen im Einklang steht, damit gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sind.

(vgl. Rn. 57, 58, Tenor 3)

6. Ein Mitgliedstaat kann von dem in Art. 9 Abs. 4 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 niedergelegten Erfordernis, dass bestimmte Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, nicht abweichen, wenn ein Rechtsbehelf als mutwillig oder rechtsmissbräuchlich angesehen wird oder wenn zwischen dem behaupteten Verstoß gegen das nationale Umweltrecht und einer Schädigung der Umwelt kein Zusammenhang besteht.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das sowohl in Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 als auch in Art. 9 Abs. 4 des Übereinkommens von Aarhus vorgesehene Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, den nationalen Gerichten nicht untersagt, eine Verurteilung zur Tragung der Kosten auszusprechen. Dem nationalen Gericht steht es daher frei, Faktoren wie u. a. die begründeten Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs oder dessen mutwilligen oder rechtsmissbräuchlichen Charakter zu berücksichtigen, sofern der dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Kostenbetrag nicht unangemessen hoch ist.

(vgl. Rn. 60, 61, 65, Tenor 4)